Allgemeine Geschäftsbedingungen SLT Mobile Straßen

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die allgemeinen Miet- und Lieferverträge, sowie Dienstleistungsverträge gelten für alle Angebote und Mietverträge von mobilen Bodenbelegen oder -platten für mobile Straßen.
- 2. Entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 3. Die Mietbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Mietverträge.
- 4. Vermieter und auch Eigentümer des Mietgegenstandes ist die SLT Mobile Straßen GmbH.
- 5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Eigentümer entscheidend.
- 6. Verträge, deren Durchführung einer Erlaubnis oder Genehmigung von zuständigen Behörden bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.
- 7. Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote von SLT Mobile Straßen GmbH sind freibleibend. Unvollständige Angaben in der Bestellung/in der Anfrage und daraus resultierende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden gesondert berechnet. Auftragsänderung oder Annullierung für Mietgegenstände, die sich bereits in der Zustellung befinden, sind nicht möglich. Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten. SLT Mobile Straßen GmbH ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß zu behandeln. Bei Rückgabe von beschädigten Mietgegenständen auf Grund unsachgemäßer Nutzung/Behandlung oder Verlust werden diese von SLT Mobile Straßen GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür betragen bei irreparabler Beschädigung oder Verlust einer Aluminiumplatte 2.500,00 € netto (Wiederanschaffungspreis). Das Reparieren bzw. Austauschen einzelner Profile wird mit 495,00 € netto pro Profil berechnet. (Platte bestehend aus neun Mittelprofilen zzgl. einem Anfangs- und Endprofil).

- 2. Ist das Angebot vor Prüfung des Einsatzortes unterbreitet worden, behält SLT Mobile Straßen GmbH sich vor, dieses zurückzunehmen und/oder es zu korrigieren und erneut zu unterbreiten, wenn nach seiner Einschätzung die am Einsatzort bestehenden Voraussetzungen zur Durchführung nicht geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere ungeeignete Bodenbedingungen für die An-bzw. Durchfahrt der Fahrzeuge des Vermieters zur Positionierung der Ausrüstung, oder wenn der Umfang der Ausrüstung nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers ausreicht. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer herleiten.
- 3. Der Auftraggeber sichert dem Vermieter eine reibungslose und störungsfreie Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten zu. Ständige Baufreiheit ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Entstehende Ausfall- oder Wartezeiten werden dem Mieter, bei Nichtverschulden des Vermieters, mit 250,00 Euro pro Stunde und LKW in Rechnung gestellt.
- 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überlastung in jeder Weise zu schützen.
- 5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen Stand-bzw. Einsatzort, als den im Auftrag vermerkten zu transportieren.
- 6. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §18 I 2 und §22 II-IV und §29 III und §46 I Nr. 5 StVO sowie §70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis-bzw. Genehmigungserteilung geschlossen die der Auftraggeber einzuholen hat.
- 7. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber.

§ 4 Überlassene Unterlagen und Übergabe der Mietsache

- 1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen- und in elektronischer Form-, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu den Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist vom § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.
- 2. Der Vermieter verpflichtet sich, den vom Kunden gemieteten Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Mieter, den von ihm gemieteten Mietgegenstand anzunehmen.
- 3. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche. Wird die Mietsache für einen längeren Zeitraum als eine Woche angemietet, ist die Miete für jede angefangene Woche in Höhe der wöchentlichen Mietrate gemäß der im Angebot enthaltenen Ausführung zu zahlen.
- 4. Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass sich der Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, die gemietete

- Ware sorgfältig zu behandeln und den Mietgegenstand nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.
- 5. Bei Ausfällen, Verspätungen, Verlusten oder Schäden, für die der Mieter verantwortlich ist, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei der Übergabe vorhanden waren nach Aufforderung des Mieters zu beseitigen bzw. Ersatz hierfür zu beschaffen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter.

§ 5 Haftung

- 1. Der Vermieter haftet nicht für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertragsgemäßen Pflichten in Folge höherer Gewalt, Streik, Straßensperrungen und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Vermieter nicht abwenden konnte.
- 2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Untergründen der Montageflächen oder der Zufahrt bzw. sich darin befindender nicht erkennbarer Schächte, Rohrleitungen, Kabel etc.
- 3. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- 4. Für die Zeit, in der sich die Ausrüstung am Einsatzort befindet, haftet der Mieter dem Vermieter auf alle Verluste und/oder Schäden an der Ausrüstung, normale Abnutzung ausgenommen (siehe § 3. Abs.1).
- 5. Der Mieter darf einen Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an den Mietgegenstand einräumen.
- 6. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen bzw. sich hiergegen zu versichern.
- 7. Der Vermieter übernimmt ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Abholung der Mietgegenstände die Verkehrssicherungspflicht. Während dieser Zeit stellt der Mieter den Vermieter frei von Ansprüchen Dritter, die in irgendeiner Weise Schaden am oder durch den Mietgegenstand erleiden können. Der Mieter hat sich hiergegen zu versichern.
- 8. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Zugeständnisse, Angebote, Zusagen oder Zahlungen vorgenommen werden.
- 9. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bedingungen, so ist er verpflichtet dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen die diesem daraus entstehen.

§ 6 Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine etwaigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 7 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 1. Die Mietzeit endet gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
- 2. Sollte der Mietgegenstand vor Beendigung des vereinbarten Mietzeitraumes zurückgegeben werden, ist dennoch der Mietpreis des gesamten vereinbarten Mietzeitraumes zu zahlen.
- 3. Um den ordnungsgemäßen Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände bei Abholung festzustellen, verpflichtet sich der Mieter selbst bzw. einen Erfüllungsgehilfen bei der Abholung anwesend zu sein und den Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände schriftlich festzuhalten. Ist der Mieter/ Erfüllungsgehilfe bei der Abholung des Mietgegenstände nicht zugegen, gilt der vom Vermieter/ Erfüllungsgehilfen festgestellte Zustand der Mietgegenstände als Grundlage für die weitere Vertragsabwicklung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- 1. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.
- 2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Formulierung, die dem Sinn und Zweck der unwegsamen Formulierung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.
- 3. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist das Amtsgericht Rostock.